

terrichtet aus, d. h. inwieweit fühlen sie sich anderen Gruppen unterlegen und inwieweit bauen sie ihrerseits Außenseitergruppen auf, um selbst Überlegenheit empfinden zu können (Gastarbeiterproblematik)?

Welche Rolle spielt der Kontakt zwischen Lehrer und Eltern? Welche Bezugsgruppen haben Jungarbeiter und welche Möglichkeiten gibt es im Unterricht, einen neuen Kontakt zu Bezugsgruppen aufzubauen (Gruppen im Jugendfreizeitheim, Jugendverbände, Gewerkschaften etc.)?

#### Zur Interaktion in Klassenverbänden

Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, in Klassenverbänden ein Klima zu entwickeln, daß den Jugendlichen das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gruppe gibt, d. h. gibt es hier erfolgreiche Ansatzpunkte wie Klassenfahrten, Projekte etc.? Welche Jugendlichen werden zu Außenseitern und wie läßt sich das Problem der Außenseiter lösen? Kann eine Klasse sich als Gruppe in etwa selbst steuern oder benötigen sie dafür einen Lehrer? Muß eine Klasse den ganzen Lehrgang über von einem bestimmten Lehrer unterrichtet

werden oder ist ein Unterricht denkbar, in dem viele verschiedene Lehrer, Werkstattelehrer und Ausbilder bei den Jugendlichen unterrichten (Problem beim berufsvorbereitenden Unterricht, der auf die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen in mehreren Berufsfeldern zielt)? Inwieweit ist es möglich, in Jungarbeiterklassen Gruppenprojekte in der Weise durchzuführen, daß ein Lehrer nur jeweils bei einer Gruppe ist und die anderen Gruppen für sich alleine arbeiten?

#### Zu Unterrichtsmedien, Lehr- und Lernmitteln

Können den Jugendlichen Lernmittel ausgehandigt werden oder muß die Schule die Lernmittel für die Jugendlichen bereithalten? Sind spezielle Lernmittel für Jungarbeiter notwendig (Farbe, Format, Schriftgröße, Schreibdichte)? Zeigen Jungarbeiter Präferenzen oder Abneigungen bei bestimmten Lehr- und Lernmitteln? Ist bei Jungarbeitern ein Unterricht möglich, in dem wenig externe Lehr- und Lernmittel benutzt werden und bei dem die Jugendlichen eigene Ordner führen?

Saskia Hülsmann

## Probleme der beruflichen Eingliederung Behinderter im Hinblick auf zunehmende Engpässe im Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot

**Im Zuge der Verknappung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen wird die berufliche Integration behinderter Jugendlicher immer schwieriger. So liegen für die betroffenen Personengruppen die größten Probleme in allgemeinen Vorurteilen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit. Je nach Art der Behinderung entstehen daraus unterschiedliche Probleme, die sich im Hinblick auf eine qualifizierte Ausbildung und spätere Arbeitsplatzfindung niederschlagen. In Zeiten der allgemeinen Rezession müssen die Anstrengungen daher verstärkt darauf gerichtet sein, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die auch für behinderte Jugendliche eine Berufsausbildung und Berufseingliederung gewährleisten.**

Die Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung behinderter Jugendlicher sind an Art und Schwere des Funktionsverlustes und damit an den jeweiligen Lernort gebunden.

Während für die Ausbildung Körperbehinderter hauptsächlich Berufsbildungswerke in Frage kommen, die Jugendliche mit Körperbehinderungen verschiedener Art und Schwere aufnehmen und für Blinde, Hör- und Sprachgeschädigte Spezial-einrichtungen zur Verfügung stehen, sind lernbehinderte Jugendliche in der Mehrzahl auf das allgemeine Ausbildungsplatzangebot angewiesen. Im Zuge der Verknappung von Ausbildungsplätzen wird ihre Chance immer schlechter, eine Lehrstelle zu bekommen. Für Körper- und Sinnesbehinderte wiederum ist es heute erheblich schwerer als noch vor wenigen Jahren, nach abgeschlossener Ausbildung einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden, obgleich bei richtiger Berufswahl und gründlicher Ausbildung davon ausgegangen werden kann, daß Behinderte ebenso leistungsfähig sind wie Nichtbehinderte.

Mit solchen Problemen befassen sich vor allem die Berufs-

bildungswerke. Ihre primäre Aufgabe ist es daher, ihre Arbeit so zu konzipieren, daß eine höchstmögliche Vermittlungschance der behinderten Berufsanfänger auf dem freien Arbeitsmarkt gewährleistet ist.

Die Bemühungen für Lernbehinderte gehen in der Regel mehr dahin, durch ausbildungsvorbereitende und ausbildungsbegleitende Maßnahmen kompensatorischer Art die Chancen der betroffenen Jugendlichen zu erhöhen, einen Ausbildungsplatz zu bekommen und den Leistungsanforderungen einer Berufsausbildung gerecht zu werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei „Lernbehinderung“ um einen schwer abgrenzbaren Begriff handelt.

Der in Verbindung mit § 48 Berufsbildungsgesetz<sup>1)</sup> (BBiG) in der Praxis verwendete Begriff der Lernbehinderung beispielsweise hat eine erhebliche Bandbreite und reicht von sehr niedriger Intelligenz (IQ 70/79)<sup>2)</sup> bis zur Minderleistung bei — an sich — normaler Intelligenz (z. B. infolge ungenügender Motivation).

#### 1. Berufsbildungswerke und Sondereinrichtungen:

In Berufsbildungswerken werden behinderte Jugendliche mit sehr unterschiedlicher Bildungsfähigkeit auf einen Beruf bzw. auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. Entsprechend breit ist das Angebot der Ausbildungsleistungen. Es reicht von berufsvorbereitenden Maßnahmen wie Berufsfindung und Förderung der Ausbildungsreife über die Vermittlung von Teilqualifikationen in einzelnen Berufsbereichen, bis hin zur Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder der Vermittlung von Ausbildungsgängen nach § 48 BBiG. Im Rahmen dieser Aufgabenstellungen nehmen Berufsbildungswerke Jugendliche verschiedener Behinderungsarten auf. Ausnahmen

gelten dort, wo Art und Schwere der Behinderung spezielle Formen der Ausbildung und der Betreuung erfordern

### 1.1 Körperbehinderte

Berufsbildungswerke bestehen für solche körperbehinderten Jugendlichen, deren Schädigung zu erheblichen und anhaltenden Auswirkungen auf die motorischen, kognitiven, emotionalen oder sozialen Fähigkeiten geführt hat.

In einer Beobachtungs- und Erprobungsphase muß geprüft werden, inwieweit durch orthopädische Mittel, medizinische Betreuung und Krankengymnastik der Funktionsverlust gemindert werden kann.

### 1.2 Gehörlose und hochgradig Hörbehinderte

Gehörlose und hochgradig Hörbehinderte werden in Sondereinrichtungen beruflich gefördert. Bei der Berufswahl muß insbesondere die eingeschränkte sprachliche Kommunikationsfähigkeit berücksichtigt werden.

### 1.3 Blinde und Sehbehinderte

Auch die berufliche Bildung blinder Jugendlicher erfolgt grundsätzlich in besonderen Einrichtungen. Diese nehmen auch hochgradig sehbehinderte Jugendliche auf. Bei der Berufswahl ist u. a. der Grad des Sehvermögens, des Orientierungsvermögens und der Greifbarkeit zu berücksichtigen.

### 1.4 Lernbehinderte

Nicht nur für Körper- und Sinnesbehinderte, sondern auch für Jugendliche, deren Lernbehinderung so schwerwiegend, umfassend und langfristig ist, daß sie nur in besonderen Einrichtungen in geeigneter Weise beruflich gefördert werden können, sind Berufsbildungswerke unentbehrlich. Dadurch können vor allen Dingen weitere Beeinträchtigungen im sozialen Bereich vermieden werden.

## 2. Qualifikationserwerb und Arbeitsplatzanforderungen in Berufsbildungswerken

Alle sozialen und beruflichen Eingliederungshilfen für behinderte Jugendliche in Berufsbildungswerken verlieren ohne Chance auf einen späteren Arbeitsplatz weitgehend ihre Bedeutung. Behinderte müssen sich ebenso wie Nichtbehinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt orientieren. Unter verschärften Konkurrenzbedingungen werden sie eher freigesetzt oder können beruflich erst gar nicht integriert werden.

Die Ausbildung in Berufsbildungswerken muß daher im Hinblick auf die Konkurrenzsituation mit Nichtbehinderten gewährleisten, daß der Jugendliche nach Abschluß der Ausbildung an den berufstypischen Arbeitsplätzen ohne längere Einarbeitungszeit eingesetzt werden kann und die volle Leistung erbringt. D. h., daß die Qualifikationsmuster einer Ausbildung für Behinderte in Berufsbildungswerken so beschaffen sein müssen, daß sie den jeweiligen Anforderungen der betrieblichen Praxis möglichst nahe kommen.

Da die Mobilität und Flexibilität der Körper- und Sinnesbehinderten von vornherein erheblich eingeschränkt ist, kann sie nicht vorrangiges Ziel der Ausbildung sein. Vielmehr muß die Qualifikation Behinderter an bestimmten Arbeitsplatztypen unmittelbar verwertbar sein. Dies heißt aber keineswegs, daß eine verstärkte Vermittlung von Teilqualifikationen anzustreben ist. Im Gegenteil, eine möglichst hohe berufliche Qualifizierung ist insbesondere für Behinderte Voraussetzung für Arbeitsplatzsicherheit.

## 3. Probleme der beruflichen Eingliederung lernbehinderter Jugendlicher

Nach § 28 BBiG dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Ausgenommen hiervon sind nach § 48 BBiG „körperlich, geistig

und seelisch Behinderte“. Dazu werden in der Ausbildungspraxis häufig auch diejenigen Jugendlichen gezählt, deren „Lernbehinderung“ hauptsächlich in erheblichen schulischen Defiziten liegt und dazu führt, daß sie den theoretischen Anforderungen einer Berufsausbildung nicht gerecht werden. Aufgrund der gegenwärtigen und für die nächste Zukunft absehbaren Ausbildungsplatzsituation sind ihre Ausbildungschancen besonders schlecht.

Maßnahmen für die betroffenen Personengruppen sind gegenwärtig insbesondere:

3.1 Hilfen zur Herstellung der Ausbildungsreife durch ausbildungsvorbereitende Lehrgänge kompensatorischer Art mit dem Ziel, die betreffenden Jugendlichen zu befähigen, eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu absolvieren, ggf. unterstützt durch ausbildungsbegleitende Maßnahmen sozialpädagogischer Art;

3.2 aufgrund des zunehmenden Mangels an geeigneten Ausbildungsstellen ist beispielsweise in Berlin der verstärkte Ausbau von überbetrieblichen Ausbildungsplätzen in Angriff genommen worden;

3.3 obgleich dies den eigentlichen Intentionen des BBiG widerspricht, ist in den letzten Jahren eine erhebliche Zunahme von Sonderausbildungsgängen nach § 48 BBiG (Kammerregelungen) zu beobachten. Zudem sind die jeweiligen Ausbildungsgänge von Kammer zu Kammer meist unterschiedlich konzipiert. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der entsprechenden Fachabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung zu prüfen,

- welche Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG bundeseinheitlich geregelt werden sollten, um die Verwertbarkeit des Abschlusses auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und
- welche Ausbildungsgänge aufgrund regionaler und struktureller Unterschiede der gewerblichen Wirtschaft oder der geringen Zahl der betroffenen Behindertengruppen nicht bundeseinheitlich geregelt zu werden brauchen oder können<sup>3)</sup>.

Bevor Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG zur Anwendung kommen, ist im Einzelfall jedoch in Abhängigkeit von Art und Schwere der Lernbehinderung zu klären, ob

- die Berufsausbildung an den allgemeinen oder an besonderen Lernorten (z. B. in Berufsbildungswerken) erfolgen sollte;
- durch Förderungsmaßnahmen vor Beginn der Berufsausbildung die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf erhöht werden kann;
- im Falle der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf Hilfen während der Berufsausbildung zur Erreichung des Ausbildungsziels angeboten werden müssen;
- formale Abweichungen bei Zwischen- und Abschlußprüfungen notwendig sind.

Entsprechend der bildungspolitischen Leitlinie, möglichst in anerkannten Ausbildungsberufen auszubilden, sind alle Maßnahmen zu berücksichtigen, die insbesondere auch Jugendliche mit schulischen Defiziten und vorübergehenden Lernstörungen befähigen, eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu durchlaufen. Als Beispiel sei auf das Handwerksmodell zur Eingliederung „lernbehinderter“ Jugendlicher verwiesen [4].

## 4. „Recht auf Arbeit“ für Behinderte?

Ein Recht auf Arbeit im Sinne eines subjektiv öffentlich-rechtlichen Anspruchs des einzelnen gegenüber dem Staat besteht nicht.

Recht auf Arbeit versteht sich als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Artikels 2 (1) [5] und des Artikels

12 (1) [6] Grundgesetz (GG). Danach ist es staatlicher Gewalt verwehrt, den einzelnen daran zu hindern, zu arbeiten bzw. ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis einzugehen. Gleichwohl verpflichten diese Verfassungsbestimmungen den Staat auch — nämlich insbesondere im Hinblick auf das Sozialstaatsgebot nach Art. 20 (1) GG [7] — jedermann die Ausübung oder das Erlernen eines Berufs bzw. die Sicherung des Lebensunterhalts durch Arbeit zu ermöglichen.

Recht auf Arbeit ist insoweit als allgemeiner sozialpolitischer Handlungsauftrag an die staatliche Exekutive und an die staatliche Legislative zu verstehen und zu verwirklichen. Dies gilt in besonderem Maße für benachteiligte Personengruppen. Insofern ist die berufliche Bildung und Eingliederung Behinderter eine vordringliche sozialpolitische Aufgabe.

#### Anmerkungen

- [1] § 48 Berufsbildungsgesetz (1) Für die Berufsausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gilt, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, § 28 nicht (wonach für einen anerkannten Ausbildungsberuf nur nach Ausbildungsordnung ausgebildet werden darf). Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes (§ 44 BBiG)
- [2] Nach „HAWIK“ gilt als lernbehindert, wer einen Abweichungsquotienten vom Intelligenzdurchschnitt (IQ 100) in Höhe von 1–2 Standardabweichungen (IQ 15–30) unter Berücksichtigung statistischer Vertrauensgrenzen (Standardmeßfehler IQ 4,5) zeigt. Lernbehinderung liegt demnach bei einem IQ zwischen 65 und 80 vor. Unter 65 handelt es sich um Geistigbehinderte (Hardesty, F. P., Priester, H. J. Handbuch für den HAWIK, Bern 1956)
- [3] Siehe Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. 8. 1976
- [4] Deutscher Handwerkskammertag (Hrsg.). Modell zur Berufseingliederung und Berufsausbildung „Lernbehinderter“ Bonn 1975
- [5] Art 2 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt

- [6] Art. 12 (Berufsfreiheit) (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden
- [7] Art 20 (Bundesstaatliche Verfassung; Widerstandsrecht) (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949)

#### Literatur

- 1 Artmann, W.: Probleme behinderter Kinder und Jugendlicher im Vorfeld der Berufsbildung. In: Wege zur Chancengleichheit der Behinderten, Heidelberg 1974
- 2 ders.: Berufliche Bildung behinderter Jugendlicher. In: ibv, Nr. 32, Jg. 1976
- 3 Bach, Heinz (Hrsg.). Berufsbildung behinderter Jugendlicher, 2. Auflage, Bonn-Bad Godesberg 1973.
- 4 Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.). Berufsvorbereitende Maßnahmen. In: ibv, Nr. 33, Jg. 1974.
- 5 Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Forderungslehrgänge. In: ibv, Nr. 1, Jg. 1976
- 6 Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.) Grundzüge einer Konzeption für Berufsbildungswerke für behinderte Jugendliche, Bonn 1971
- 7 Duisburger Arbeitskreis „Berufe für Behinderte“ (Hrsg.): „Studie“ Untersuchungen und Vorschläge für die Erweiterung und Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten für Behinderte, als Manuskript gedruckt 1975
- 8 Hindenburg, K.-L. v., Schulz, H.: Berufliche Starthilfen für Schulabbrecher und Ungelernte, Köln 1976
- 9 Meisel, H.: Die Bedeutung von Beruf und Berufstätigkeit für den Behinderten. In: Wege zur Chancengleichheit der Behinderten, Heidelberg 1974
- 10 Saum, K.: Berufsforderungsjahr. In: Voith-Mitteilungen, Heft 4, Jg. 1973
- 11 Schlawke, W., Zabeck, J.: Berufsbildungsreform — Illusion und Wirklichkeit, Deutscher Instituts-Verlag, Köln 1975
- 12 Stiftung Rehabilitation (Hrsg.): Auf dem Weg zur umfassenden Rehabilitation. In: Heidelberger Schriftenreihe zur Rehabilitation, Band 3, Heidelberg 1974.

Sabine Adler

## Perspektiven für die Erwachsenenbildung als Folge der derzeitigen Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzsituation

Die sich seit einigen Jahren abzeichnende und in Zukunft aller Voraussicht und Berechnung nach verstärkende Abnahme von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen verringert vor allem für diejenigen Jugendlichen, die zwischen 1957 bis 1969 geboren wurden, die Chancen für eine Berufsausbildung bzw. für die Erlangung eines Arbeitsplatzes. Bildungsforschung, Bildungspolitik und Bildungspraxis haben sich in der Vergangenheit von den im Zusammenhang mit den geburtenstarken Jahrgängen und den sich gleichzeitig abzeichnenden Entwicklungen im Ausbildungs- und Beschäftigungssektor jeweils überraschen lassen. Damit in absehbarer Zeit die Erwachsenenbildung nicht ebenfalls vor unlösbaren Problemen stehen wird, müssen bereits heute Konzeptionen und Voraussetzungen für die aufgrund der derzeitigen Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzsituation auf die Erwachsenenbildung zukommenden Aufgaben entwickelt werden.

### 1. Auswirkungen von Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzmangel auf die Entwicklung im Jugendalter.

#### 1.1 Zur Prägung von Persönlichkeitsstrukturen

Die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland definiert sich gern — auch im Hinblick auf das Bildungssystem und

seiner Funktionen — als Leistungsgesellschaft. Im Selbstverständnis einer Leistungsgesellschaft wird der soziale Status eines Mitglieds dieser Gesellschaft als wesentlich bestimmt angesehen durch die in der Arbeits- und Produktionssphäre individuell erbrachte Leistung [1]. Unabhängig davon, ob die Kriterien einer Leistungsgesellschaft und der darin enthaltene Grundsatz, daß vornehmlich aufgrund individueller Leistung Sozial- und Lebenschancen verteilt werden, objektiv uneingeschränkt auf die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden sind [2], vermittelt das bestehende gesellschaftliche Selbstbild den Jugendlichen ein am Leistungsbegriff orientiertes Leitbild, an das sie sich durch berufliche Sozialisation [3] und berufliche Tätigkeit anpassen sollen.

Berufliche Sozialisation stellt vor allem die Einführung in Berufspositionen dar. „Die einzelnen müssen sich die technischen Kenntnisse und die normativen Orientierungen aneignen, die nötig sind, um den verschiedenen Rollen einer Position gerecht zu werden“ [4]. Berufliche Sozialisation kann dabei nicht als ein abgegrenzter, isolierter Vorgang gesehen werden, sondern ist in Zusammenhang und auf der Grundlage der vorausgegangenen und daneben bestehenden familiären und schulischen Sozialisation zu betrachten.